

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Taben-Rodt für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat hat am 15.05.2023 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden					
		HJ 2023 von		HJ 2023 auf	
1. im Ergebnishaushalt					
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	942.700	Euro	942.700	Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.001.050	Euro	1.001.050	Euro
	der Jahresüberschuss auf	0	Euro	0	Euro
	der Jahresfehlbetrag auf	58.350	Euro	58.350	Euro
2. im Finanzhaushalt					
	der Saldo der ordentlichen <i>und außerordentlichen</i> Ein- und Auszahlungen auf	-36.810	Euro	-36.810	Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	694.000	Euro	694.000	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.633.600	Euro	1.633.600	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 939.600	Euro	- 939.600	Euro
	<i>nachr.: die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten auf</i>	939.600	Euro	939.600	Euro
	<i>nachr.: die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten auf</i>	36.500	Euro	36.500	Euro
	<i>nachr. : der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten auf</i>	903.100	Euro	903.100	Euro
	<i>nachr. : Saldo aller Ein- und Auszahlungen (Zunahme der Verbindlichkeiten ggü. der Verbandsgemeinde i. R. d. Einheitskasse)</i>	73.310	Euro	73.310	Euro
	<i>Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (ohne Kredite zur Umschuldung, einschl. Zunahme der Verbindlichkeiten ggü. der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse)</i>	976.410	Euro	976.410	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		HJ 2023 von		HJ 2023 auf	
	zinslose Kredite auf	0	Euro	0	Euro
	verzinsten Kredite auf	939.600	Euro	939.600	Euro
	zusammen auf	939.600	Euro	939.600	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (*Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können*) werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HJ 2023 von	HJ 2023 auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	345 v. H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.	465 v. H.
2) Gewerbesteuer	365 v. H.	380 v. H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	45 €	45 €
für den zweiten Hund	75 €	75 €
für jeden weiteren Hund	100 €	100 €
Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.		

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Tourismusbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

A. Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Taben-Rodt				
	HJ 2023 von		HJ 2023 auf	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte				
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €		100 €	
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450 €		450 €	
2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte	alter Friedhofs- teil	neuer Friedhofs- teil	alter Friedhofs- teil	neuer Friedhofs- teil
a) Einzelgrab	700 €	750 €	700 €	750 €
b) jede weitere Grabstelle	700 €	750 €	700 €	750 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 25 Jahre wird pro Jahr 1/25 des Gebührensatzes erhoben.				

3. Überlassung einer Einzel-Urnenkammer (Belegung mit einer Urne in der Urnenwand für 20 Jahre)	900 €	900 €
4. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familien-Urnenkammer (Belegung mit max. 2 Urnen in der Urnenwand für 25 Jahre)	900 €	900 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 25 Jahre wird pro Jahr 1/25 des Gebührensatzes erhoben.		
	HJ 2023 von	HJ 2023 auf
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einem Rasengrab (zuzüglich Kosten für die Grabplatte und Gravur nach Auf- wand)	450 €	450 €
a) Kosten der Pflege	700 €	700 €
6. Überlassung einer Reihengrabstätte in einem Rasengrab- feld	750 €	750 €
a) Kosten der Pflege	1.600 €	1.600 €
7. Überlassung einer anonymen Rasengrabstätte für Urnen	300 €	300 €
a) Kosten der Pflege	300 €	300 €
8. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	450 €	450 €
9. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnenfamiliengrabstätte		
a) für die Bestattung von bis zu 2 Urnen	500 €	500 €
b) jede weitere Urne (bis max. 4 Urnen je Grab belegbar) 1/25 des Gebührensatzes bis Ablauf der Nutzungszeit von 25 Jahren		
10. Überlassung einer gemischten Grabstätte		
a) Erstbelegung	500 €	500 €
b) Zweitbelegung: pro Jahr 1/20 der Restruhezeit von 20 Jahren der ersten Belegung		
11. Grabherstellung Die Gebühren für die Grabherstellung (Ausheben / Schließen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		
12. Bereitstellung einer Urnenkammer Die Gebühren für die Bereitstellung (Öffnen / Schließen) einer Urnenkammer werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.		
13. Ausgrabungen und Umbettungen Die Gebühren für derartige Leistungen werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
14. Benutzung von Leichenhallen		
a) Aufbewahrung einer Leiche (inkl. Reinigung)	120 €	120 €
b) Aufbewahrung einer Urne (inkl. Reinigung)	90 €	90 €
Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.		
Die Grabpflegekosten werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.		
B. Tourismusbeitrag	100 v.H.	100 v.H.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12.2021	486.705	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12.2022	311.865	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12.2023	253.515	Euro

§ 8 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Taben-Rodt, den

Ortsgemeinde Taben-Rodt

- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach § 98 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ...

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom bis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 208, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Taben-Rodt, den

Ortsgemeinde Taben-Rodt

- Ortsbürgermeister -